

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (elektronische Steuererklärung und Anpassungen an neues Bundesrecht)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Juli 2019, RRB Nr. 2019/1064

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Änderung im kantonalen Steuerrecht	5
1.2 Änderungen im Bundesrecht	6
1.3 Vernehmlassungsverfahren.....	7
1.4 Erwägungen, Alternativen.....	7
2. Verhältnis zur Planung	7
3. Hauptpunkte der Vorlage	8
3.1 Einführung elektronische Steuererklärung	8
3.1.1 Einreichen der Steuererklärung mit E-Tax.....	8
3.1.2 Rechtliche Grundlage im Steuergesetz	9
3.2 Anpassungen an das Geldspielgesetz.....	10
3.3 Anpassungen an das Energiegesetz	11
3.3.1 Rückbaukosten.....	11
3.3.2 Übertrag des Abzugs auf zwei Steuerperioden	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	12
5. Auswirkungen	14
5.1 Personelle Konsequenzen	14
5.2 Finanzielle Auswirkungen.....	14
5.3 Vollzugsmassnahmen	14
5.4 Folgen für die Gemeinden	15
5.5 Wirtschaftlichkeit.....	15
5.6 Nachhaltigkeit.....	15
6. Rechtliches.....	15
6.1 Rechtmässigkeit	15
6.2 Zuständigkeit	15
6.3 Inkrafttreten.....	16
7. Antrag.....	16

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Mit Beschluss vom 11. November 2015 hat der Kantonsrat den Auftrag (A 0027/2015) „Simon Bürki (SP, Biberist): Steuererklärung vollständig ausfüllen und einreichen (TaxSOnline)“ erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, bis März 2020 eine **elektronische Steuererklärung** einzuführen und dafür die rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Die Rechtsetzungsvorlage bezweckt zum einen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Steuererklärung und zum andern die Umsetzung von geändertem Bundesrecht, d.h. von Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹ (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG).

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 28. August 2018 den Zuschlag für die Beschaffung einer Steuerdeklarationslösung der Firma Ringler Informatik AG gegeben. Es handelt sich dabei um eine webbasierte Anwendung, die über einen gängigen Internetbrowser genutzt werden kann. Sie ermöglicht eine gänzlich medienbruchfreie Deklaration der Steuerdaten und Einreichen der notwendigen Belege über das Internet. Dieses Produkt steht in den Kantonen Obwalden, Luzern und Zürich bereits in Anwendung und hat sich dort bewährt. Die Investitionskosten belaufen sich auf 423'750 Franken, wovon 315'000 Franken ausgabenwirksam sind. Die gesamten jährlichen Betriebskosten für die ersten vier Jahre betragen 128'268 Franken. Davon sind 117'393 Franken ausgabenwirksam. Weitere finanzielle Auswirkungen hat das Projekt nicht. Personelle Auswirkungen, etwa im Amt für Informatik und Organisation oder im Kantonalen Steueramt, hat es ebenfalls nicht.

Die Anpassungen aufgrund von neuem Bundesrecht ergeben sich aus den folgenden zwei Bundesgesetzen:

- Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017² (Geldspielgesetz, BGS);
- Energiegesetz vom 30. September 2016³ (EnG).

Das neue **Geldspielgesetz** bezweckt, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren zu schützen, die von den Geldspielen ausgehen, und es sorgt dafür, dass Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden. Zudem bestimmt es, dass Erträge aus den Geldspielen zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie zugunsten von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Ausserdem sieht es Änderungen im Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern⁴ (DBG) sowie im StHG bei der Besteuerung von Gewinnen aus Geldspielen vor. Gemäss Art. 72x StHG müssen die Kantone diese Änderungen übernehmen.

Im Zuge der Energiestrategie 2050 des Bundesrates wurde das Energiegesetz revidiert. Das neue **Energiegesetz** enthält unter anderem Massnahmen, um den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien wie Wasser, Sonne, Wind, Geothermie und Biomasse zu fördern. Das EnG sieht Anpassungen im DBG und im StHG vor, die gemäss Art. 72u StHG von den Kantonen zu übernehmen sind, sofern diese am Abzug über die Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz festhalten.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern⁵ (StG) mit der hier unterbreiteten Vorlage in folgenden Punkten geändert werden:

¹ SR 642.14.
² SR 935.51
³ SR 730.0
⁴ SR 642.11
⁵ BGS 614.11.

Die rechtliche Grundlage für die elektronische Steuererklärung im Steuergesetz wird im neuen § 140^{bis} StG geschaffen. Neu unterscheidet das StG zwischen der elektronischen Steuererklärung und der herkömmlichen Steuererklärung auf Papier. Die Steuererklärung auf Papier muss weiterhin unterzeichnet werden. Die Einzelheiten für die Authentifizierung und die Bedingungen für die elektronische Steuererklärung werden auf Verordnungsstufe geregelt. Dafür enthält der neue § 140^{bis} StG eine Delegationsnorm.

Der § 32 StG, der die steuerfreien Erträge regelt, wird aufgrund der Änderungen aus dem BGS erweitert. Die Besteuerung der Gewinne aus den Geldspielen wird umfassender geregelt. Zudem wird die Terminologie aus dem BGS übernommen, und auch die Verweise auf das neue BGS werden angepasst. Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem BGS zugelassen sind, sind steuerfrei, sofern sie nicht aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit stammen. Einzelne Gewinne bis zu 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und solche aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, sind steuerfrei. Weiter sind Gewinne aus sogenannten Kleinspielen, die gemäss BGS zugelassen sind, steuerfrei. Und schliesslich sind die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen, steuerfrei, sofern die Freigrenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird. In § 41 StG wird neu geregelt, welche Einsatzkosten abziehbar und welche Pauschalabzüge vorgesehen sind.

Das revidierte EnG sieht neue steuerliche Abzugsmöglichkeiten für Liegenschaftseigentümer vor, die das Energiesparen und den Umweltschutz fördern sollen. Zum einen sind neu die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau abziehbar. Dieser Abzug wird neu in § 39 Abs. 3 Bst. f StG geregelt. Als zweite steuerliche Massnahme sind inskünftig die Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz sowie die Rückbaukosten auf die nachfolgenden zwei Steuerperioden übertragbar (Vortrag). Diese Bestimmung findet sich im neuen § 39 Abs. 3^{bis} StG.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹ (Steuergesetz, StG).

1. Ausgangslage

1.1 Änderung im kantonalen Steuerrecht

Am 11. November 2015 hat der Kantonsrat den Auftrag (A 0027/2015) „Simon Bürki (SP, Bi-berist): Steuererklärung vollständig online ausfüllen und einreichen (TaxSOnline)“ mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: „Der Regierungsrat wird beauftragt, Botschaft und Entwurf der nötigen Regelungen sowie den Zeitplan zur Einführung der vollständig elektronischen Steuererklärung mit der neuen Steuerapplikation vorzulegen. Die Vorlage ist dem Kantonsrat terminlich so vorzulegen, dass die elektronische Steuererklärung bis spätestens Ende März 2020 eingeführt werden kann“.

Das kantonale Steueramt bezieht seit einigen Jahren von Ringler Informatik AG die Steuerdeklarations-Lösung zur Erstellung von Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen. Die Applikation kann über die Webseite des Kantons Solothurn unter dem Namen „Solothurn TAX“ gratis heruntergeladen und auf dem eigenen PC oder Mac installiert werden. Für jede Steuerperiode muss eine neue Version heruntergeladen werden, da die Applikation laufend an technische und rechtliche Neuerungen angepasst werden muss. Der Download und die Installation der Software stellen bestimmte Anforderungen an die Hardware des Benutzers. Wer bis anhin mit Solothurn TAX seine Steuererklärung ausgefüllt hat, musste diese am Schluss ausdrucken, unterzeichnen und zusammen mit den notwendigen Belegen dem kantonalen Steueramt per Post einreichen. Das Einreichen der Steuererklärung über das Internet ist bis heute im Kanton Solothurn nicht möglich. Heute haben immer mehr Menschen zuhause Tabletcomputer und Smartphones, die sie anstelle eines PC oder Mac benutzen. Immer mehr Haushalte verfügen deshalb auch gar nicht mehr über ein Desktop-Gerät und sind gar nicht mehr in der Lage, eine desktopbasierte Software zu installieren. Um den heutigen Anforderungen gerecht zu werden, hat die Firma Ringler Informatik AG eine webbasierte Lösung namens E-Tax entwickelt, womit die Steuererklärung einfach erstellt und zusammen mit den notwendigen Belegen vollständig elektronisch eingereicht werden kann. Diese Lösung wird von den Kantonen Luzern, Obwalden und Zürich bereits erfolgreich eingesetzt. Bei dieser webbasierten Lösung muss nicht zuerst eine Software auf einem Gerät lokal installiert werden. Auch ständige Updates erübrigen sich. Der Nutzer erhält Zugang zur Anwendung über einen gängigen Internet-Browser. Dazu muss er sich mit einem Zugangscode authentisieren. Anschliessend kann er seine Steuerdaten eingeben. Die vom Kantonalen Steueramt verlangten Belege reicht er ebenfalls elektronisch ohne Verwendung eines Zwischenspeichers ein, indem er diese mit einem Upload direkt in der webbasierten Anwendung speichert. Belege können ganz einfach mit dem Smartphone gescannt und an die Applikation gesendet werden. Eine Assistenzfunktion unterstützt den Nutzer und führt ihn Schritt für Schritt durch die Steuererklärung. Das Design ist modern und zeitgemäss; es bildet nicht einfach die Steuerformulare ab, sondern orientiert sich an der Lebenssituation des einzelnen Steuerpflichtigen und stellt damit die Interessen des Anwenders ins Zentrum. Dadurch wird das Ausfüllen der Steuererklärung für die Steuerpflichtigen inskünftig einfacher. Belege können jederzeit mit dem Smartphone eingescannt und in der Steuerdeklarationslösung abgespeichert werden. Dank der ausgeklügelten Assistenzfunktion können die Belege zudem einfach zugeordnet werden. Schliesslich ist das elektronische Einreichen der Steuererklärung komplett medienbuchfrei, d.h. es wird nicht (mehr) notwendig sein, die Steuererklärung auszudrucken, zu unterzeichnen und per Post einzusenden. Die elektronische Steuererklärung kann zusammen mit den Belegen über das Internet eingereicht werden.

¹ BGS 614.11.

Mit Beschluss vom 28. August 2018 haben wir das Amt für Informatik und Organisation (AIO) beauftragt, der Ringle Informatik AG den Zuschlag für die Einführung der webbasierten Steuerdeklarationslösung E-Tax zu erteilen. Das AIO und das Kantonale Steueramt führen seit dem definitiven Zuschlagsentscheid zusammen mit der Lieferantin die Steuerdeklarationslösung E-Tax Solothurn ein und passen die dafür notwendigen Umsysteme im Rahmen des Projekts SOTAXX an. Mit Einführung der neuen Steuerlösung NEST Anfang 2020 wird auch die Steuerdeklarationslösung E-Tax Solothurn bereitstehen. Damit werden die im Kanton Solothurn steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen zum ersten Mal für die Steuerperiode 2019 eine elektronische Steuererklärung einreichen können. Auch die App „Snapshare“, mit der Belege mit dem Smartphone eingelesen werden können, wird für Android- und iOS-Geräte ab 1. Januar 2020 zur Verfügung stehen.

Mit dieser Vorlage setzen wir den Auftrag um und beantragen für die Einführung der elektronischen Steuererklärung die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage. Mit § 140^{bis} E-StG wird eine neue Bestimmung eingeführt, die festhält, dass die Steuererklärung im Kanton Solothurn fortan wie bisher auf Papier und neu auch elektronisch über das Internet eingereicht werden kann. Die Steuererklärung auf Papier wird weiterhin bestehen bleiben und neben der elektronischen Steuererklärung auch weiterhin ihre Daseinsberechtigung haben. Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung elektronisch erstellen, aber auf Papier ausdrucken und per Post einreichen wollen, werden dies ebenfalls mit der webbasierten Steuerdeklarationslösung machen können. Sie können in der Anwendung ihre Steuerdaten erfassen und schliesslich die fertige Steuererklärung zuhause auf Papier ausdrucken. In diesem Fall werden keine Daten elektronisch übermittelt, sondern auf Papier per Postweg eingeschickt.

1.2 Änderungen im Bundesrecht

Die folgenden zwei Bundesgesetze, die eine Revision des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹ (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) bewirken, sind in jüngerer Zeit verabschiedet bzw. in Kraft gesetzt worden und verlangen nach einer Änderung des kantonalen Steuerrechts.

Bundesgesetz über Geldspiele: An der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 wurde das Bundesgesetz über Geldspiele² (Geldspielgesetz, BGS) mit 72,9% der Stimmen angenommen. Der Bundesrat hat das neue Geldspielgesetz und die dazugehörigen Verordnungen³ auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die Geldspiele waren bislang in zwei Bundesgesetzen geregelt, im Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998 und im Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten. Das neue Geldspielgesetz führt diese beiden Erlasse in einem Bundesgesetz zusammen und schafft eine kohärente sowie zweck- und zeitgemässe Regelung des Geldspiels in der Schweiz. Es bezweckt, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren zu schützen, die von den Geldspielen ausgehen. Daneben sorgt das neue Gesetz dafür, dass die Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden. Schliesslich sollen Erträge aus den Geldspielen zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie zugunsten von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Ausserdem sieht das BGS eine Anpassung des DBG und des StHG vor. Gemäss revidiertem StHG sind die Kantone gehalten, die Besteuerung von Gewinnen aus Geldspielen neu zu regeln (Art. 72x StHG).

Energiegesetz: Um der Schweiz weiterhin eine sichere Versorgung mit Energie zu gewährleisten, hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 beschlossen. Mit Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 hat das Volk zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 die Revision des Energiegesetzes⁴ (EnG), gegen welche das Referendum ergriffen worden war, mit 58,2% der Stimmen angenommen. Das neue Energiegesetz enthält unter anderem Massnahmen, um den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien wie Wasser,

¹ SR 642.14

² SR 935.51

³ SR 935.511

⁴ SR 730.0

Sonne, Wind, Geothermie und Biomasse zu fördern. Das EnG wurde auf Anfang 2018 in Kraft gesetzt. Es sieht Anpassungen im DBG und im StHG vor. So werden für Liegenschaftseigentümer zusätzliche steuerliche Abzugsmöglichkeiten eingeführt. Einerseits wird neu ein Abzug für Rückbaukosten hinsichtlich eines Ersatzneubaus eingeführt. Andererseits ist eine Übertragbarkeit (Vortrag) der energetischen Investitions- und Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden vorgesehen. Die neuen Bestimmungen werden in der totalrevidierten Liegenschaftskostenverordnung des Bundes konkretisiert, die am 1. Januar 2020 in Kraft tritt¹; sie sind zudem in die kantonale Steuergesetzgebung zu übernehmen (Art. 72u StHG).

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage hat zum einen zwingende Anpassungen an das Bundesrecht zum Inhalt, hier verfügt der Kanton praktisch über keinen gesetzgeberischen Handlungsspielraum. Zum andern setzen wir mit der Einführung der elektronischen Steuererklärung einen durch den Kantonsrat als erheblich erklärten Auftrag um. Aus diesen Gründen haben wir auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet.

1.4 Erwägungen, Alternativen

Da die Kantone verpflichtet sind, ihre Gesetzgebung bis zum Inkrafttreten bzw. innert einer zweijährigen Frist an die Neuerungen des Bundesrechts anzupassen, bestehen dem Grundsatz nach keine vertretbaren Alternativen zur beantragten Anpassung des StG an neues Bundesrecht. Insbesondere bliebe ein Verzicht darauf ohne Wirkung, da nach unbenütztem Ablauf der Anpassungsfrist das neue Bundesrecht auch betreffend kantonale Steuern direkt anwendbar ist (Art. 72u und 72x StHG). Es ist nun aber für alle Rechtsanwender von Vorteil, wenn das geschriebene (kantonale) Recht tatsächlich dem geltenden und anwendbaren Recht entspricht. Im Ergebnis führt damit kein sinnvoller Weg an der Umsetzung in das kantonale Steuergesetz und der Übernahme des Bundesrechts im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorbei.

Mit der vorliegend beantragten Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Steuererklärung setzen wir einen als erheblich erklärten Auftrag des Kantonsrates um. Die Einführung der elektronischen Steuererklärung ermöglicht es dem Kanton, seinen Einwohnerinnen und Einwohnern ein zeitgemässes Instrument für die jährliche Steuerdeklaration zur Verfügung zu stellen. Der Verzicht darauf würde bedeuten, dass im Kanton Solothurn die Steuererklärung weiterhin nur in Papierform eingereicht werden könnte. Dies würde bei einem Grossteil der steuerpflichtigen Personen auf Unverständnis stossen.

2. Verhältnis zur Planung

Im Legislaturplan 2017 - 2021 stellt der Ausbau von E-Government im Rahmen der E-Government-Strategie eine der zwei Ziele im politischen Schwerpunkt „Leistungsfähigkeit der Verwaltungstätigkeit garantieren“ dar. Dabei soll erreicht werden, dass Behördendienstleistungen durch ein medienbruchfreies Angebot effizient und bürgernah erbracht werden (Ziff. B.1.5.2 des Legislaturplans 2017 - 2021). Mit dieser Vorlage wird die rechtliche Grundlage für die Einführung der elektronischen Steuererklärung geschaffen. Die im Kanton Solothurn steuerpflichtigen Personen erhalten mit der Umsetzung dieser Vorlage die Möglichkeit, inskünftig die Steuererklärung auf elektronischem Weg auszufüllen und zusammen mit den nötigen Belegen medienbruchfrei einzureichen.

¹ BBl 2017 5559

Die Anpassungen an das geänderte Bundesrecht sind von untergeordneter politischer Bedeutung für den Kanton und deshalb im Legislaturplan nicht speziell vorgesehen. Weil auch die finanziellen Auswirkungen wenig ins Gewicht fallen (siehe Ziffer 5.2), sind sie auch in der Finanzplanung nicht besonders berücksichtigt.

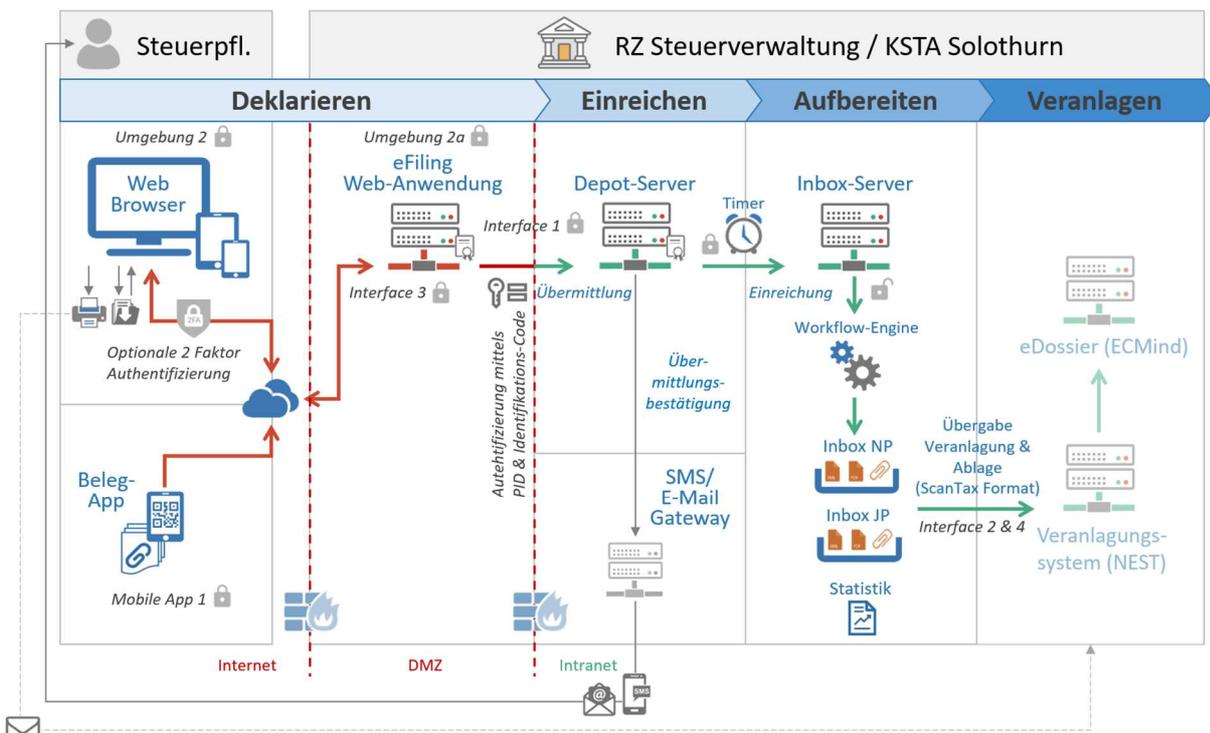
3. Hauptpunkte der Vorlage

3.1 Einführung elektronische Steuererklärung

3.1.1 Einreichen der Steuererklärung mit E-Tax

Der Prozess, der einer Steuerdeklaration zugrunde liegt, lässt sich in vier Schritte unterteilen: Deklarieren, Einreichen, Aufbereiten und Veranlagen. Am Anfang steht die Steuerdeklaration der steuerpflichtigen Person. Der zweite Schritt stellt das Einreichen der vollständig ausgefüllten Steuererklärung dar. Die bis anhin ausschliesslich auf Papier eingereichten Steuererklärungen werden eingescannt, d.h. die deklarierten Daten werden digitalisiert und so für die Veranlagung im Steuerveranlagungsprogramm des Steueramtes bereitgestellt. Der vierte und letzte Schritt schliesslich ist die definitive Veranlagung durch die Veranlagungsbehörde. Dieser Prozess bleibt auch in Zukunft für die Steuererklärung auf Papier, die es weiterhin geben wird, bestehen. Parallel dazu wird ein neuer Prozess eingeführt, der das Einreichen und Bearbeiten der elektronischen Steuererklärung ermöglichen wird, aber letztlich die gleichen vier Schritte abbildet.

Der Prozess der elektronischen Steuererklärung



Quelle: Ringler Informatik AG

Am Anfang steht die Deklaration der Steuerdaten durch die steuerpflichtige Person mittels E-Tax. Mit der Steuererklärung 2019, die Anfang 2020 verschickt wird, erhalten alle im Kanton Solothurn steuerpflichtigen Personen neu einen persönlichen Zugangscode mitgeteilt. Mit diesem Identifikations-Code können sie zusammen mit ihrer steuerlichen Personennummer (Personenidentifikationsnummer, PID) in E-Tax die Steuererklärung 2019 elektronisch erstellen und die notwendigen Belege speichern. Die Belege können auch mit einem Smartphone (Android- oder

iOS-Gerät) eingescannt und abgespeichert werden. Sämtliche Daten, die die steuerpflichtige Person eingibt, werden auf einem kantonalen Server sicher gespeichert. Die Bearbeitung der Steuererklärung kann jederzeit unterbrochen und später ohne Datenverlust wieder neu fortgeführt werden. Wenn die Steuererklärung fertig ausgefüllt ist, hat die steuerpflichtige Person die Wahl, ob sie die elektronisch erstellte Steuererklärung nun über das Internet einreichen oder doch lieber auf Papier ausdrucken und mit der Post einreichen will. Entscheidet sie sich für das elektronische Einreichen, gibt sie die Steuerdeklarationsdaten für die Übermittlung frei. Ab diesem Moment gilt die Steuererklärung als abgegeben, es beginnt aber gleichzeitig eine Frist von 72 Stunden zu laufen. Während dieser Zeit kann die steuerpflichtige Person weiterhin Korrekturen an ihrer Steuererklärung vornehmen. Solange diese Frist läuft, hat das Steueramt keinen Zugriff auf die Steuerdeklarationsdaten. Die Frist von 72 Stunden hat den Zweck, dass die steuerpflichtige Person vor einer übereilten Abgabe der Steuererklärung geschützt werden soll. Nach Ablauf der Frist beginnt die Aufbereitung und schliesslich die Veranlagung der Steuerdaten durch die Mitarbeitenden des Steueramtes.

3.1.2 Rechtliche Grundlage im Steuergesetz

Gemäss § 140 Abs. 2 StG und Art. 124 Abs. 2 DBG hat die steuerpflichtige Person die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss einzureichen. Die persönliche Unterzeichnung der Steuererklärung stellt sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei der kantonalen Steuer ein eigenständiges Element der Steuerdeklarationspflicht dar. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsvorschrift. Die Steuererklärung ist folglich nicht ungültig, wenn die persönliche Unterschrift fehlen sollte. Auch gestützt auf eine nicht unterzeichnete Steuererklärung kann eine wirksame Steueranveranlagung ergehen.

Die Einführung der elektronischen Steuererklärung stellt das Erfordernis der persönlichen Unterzeichnung der Steuererklärung nun aber unweigerlich in Frage, denn die elektronische Eingabe soll für die steuerpflichtige Person mit möglichst wenig Aufwand zu bewerkstelligen sein. Medienbruchfreiheit und eine einfache Handhabung für die Steuerpflichtigen sind dafür wichtig. Daher schlagen wir eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes vor, die neu zwei Arten von Steuererklärungen kennt: Die Steuererklärung auf Papier und die elektronische Steuererklärung. Die Steuererklärung auf Papier muss weiterhin unterzeichnet werden. Die elektronische Steuererklärung soll medienbruchfrei über das Internet eingereicht werden und muss bzw. kann daher nicht mehr eigenhändig unterzeichnet werden.

Die Unterzeichnung der Steuererklärung stellt den formalisierten Abschluss der Selbstdeklaration dar; sie soll zum einen die steuerpflichtige Person vor einer übereilten Abgabe schützen. Mit der persönlichen Unterschrift bezeugt die steuerpflichtige Person zudem, dass sie die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllt hat. Und schliesslich soll die persönliche Unterzeichnung auch den Beweis der Authentizität der Steuererklärung erbringen und damit sicherstellen, dass die Identität des Unterzeichners mit der Deklaration übereinstimmt. Mit der Steuerdeklarationslösung E-Tax wird all das auch ohne Unterschrift gewährleistet. Ein Übereilungsschutz wird sichergestellt mit der Korrekturfrist von 72 Stunden nach Einreichen der elektronischen Steuererklärung. In dieser Frist können die eingereichten Daten von der steuerpflichtigen Person berichtigt werden. Innert dieser Frist hat zudem das Steueramt noch keinen Zugriff auf die Daten. Wenn die steuerpflichtige Person die Steuererklärung fertigerstellt hat, übermittelt sie die Daten und reicht so die Steuererklärung ein. Dazu muss sie explizit bestätigen, dass sie die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllt hat. Anschliessend erhält sie eine elektronisch zugestellte Bestätigung. Dieser Vorgang verpflichtet die steuerpflichtige Person auf die Angaben in ihrer Steuerdeklaration. Der Zugangscode in Kombination mit der Personennummer aus dem Steuerregister stellt zudem die korrekte Authentifizierung sicher.

Wir schlagen eine neue Bestimmung in § 140^{bis} E-StG vor, wonach im Steuergesetz neu zwischen der elektronischen Steuererklärung und der herkömmlichen auf Papier unterschieden wird. Die

Steuererklärung auf Papier muss weiterhin unterzeichnet werden. Die Einzelheiten für die Abgabe der elektronischen Steuererklärung hingegen werden auf Verordnungsstufe geregelt, wo für eine entsprechende Delegationsnorm vorgesehen ist. Der Authentifizierungsprozess ist bei der elektronischen Steuererklärung wesentlich komplexer und aufgrund der laufenden technischen Entwicklung weniger beständig. Aus diesen Gründen sollen die Einzelheiten dieses Prozesses auf Verordnungsstufe beschrieben werden; sie gehören nicht ins Gesetz. Der bisherige § 140 StG, der die Steuerdeklarationspflicht regelt, muss dementsprechend angepasst werden, d.h. Begriffe, die auf eine Steuererklärung auf Papier, bestehend aus Formularen, hinweisen, werden gestrichen. Auch die dort geregelte Unterzeichnungspflicht wird gestrichen, da sie vom neuen § 140^{bis} E-StG aufgenommen wird.

Die Einreichung der elektronischen Steuererklärung wird unabhängig vom geplanten Behördenportal geschehen, da einerseits dieses nicht rechtzeitig zur Verfügung steht und andererseits hier eine technische Lösung umgesetzt werden kann, die sich wie erwähnt bereits in anderen Kantonen bewährt hat. Die Regelung des Authentifizierungsprozesses in der Steuerverordnung über die elektronische Steuererklärung wird sich dabei nach den Grundsätzen richten, wie sie diesbezüglich voraussichtlich im geplanten Behördenportalgesetz festgehalten sein werden.

3.2 Anpassungen an das Geldspielgesetz

Nach der bisherigen Regelung sind die einzelnen Gewinne von über 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterienähnlichen Veranstaltung steuerbar (§ 31 lit. e StG). Laut § 32 lit. m StG sind steuerfrei die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne sowie die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen.

Art. 7 Abs. 4 lit. I StHG sieht vor, dass die bei Glücksspielen in Spielbanken erzielten Gewinne von der Einkommenssteuer befreit sind. Gewinne aus Grossspielen, einschliesslich der Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt werden und nach dem BGS zugelassen sind, sind bis zu einem Gewinn von 1 Mio. Franken nach Art. 7 Abs. 4 lit. I^{bis} StHG steuerfrei. Gewinne aus Grossspielen wie Lotterien und Sportwetten sowie grosse Online-Geschicklichkeitsspiele von über einer Million Franken unterliegen jedoch der Einkommens- und Verrechnungssteuer, während in Spielbanken erzielte Gewinne (wie im bisherigen Recht) gänzlich steuerfrei bleiben. Die Steuerbefreiung gilt darüber hinaus für die nach dem BGS zugelassenen Kleinspiele, mit denen sich definitionsgemäss nur beschränkte Gewinne erzielen lassen (Art. 7 Abs. 4 lit. I^{ter} StHG). Als Kleinspiele gelten Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien wie Tombolas, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere). Auf Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung hingegen, die gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. d nicht dem BGS unterstehen, werden weiterhin Steuern erhoben. Die Gewinne aus diesen Spielen sind nicht unerheblich, weshalb die Ausgangslage nicht dieselbe ist wie bei den Kleinspielen. Zudem wird der Ertrag aus diesen Spielen weder für gemeinnützige Zwecke noch für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet, sondern kommt ausschliesslich den Veranstalterinnen zugute. Eine Steuerbefreiung ist somit nicht gerechtfertigt. Zur Verminderung des administrativen Aufwands werden nur Bar- und Naturalgewinne mit einem Wert über 1'000 Franken besteuert. Auf jeden Fall werden nur Gewinne von rechtmässig in der Schweiz durchgeführten Geldspielen von der Steuer befreit. Die Gewinne aus Spielen, die ohne gültige Bewilligung durchgeführt wurden, sowie aus Spielen, die im Ausland durchgeführt wurden, sind weiterhin steuerbar. Ebenfalls nicht steuerfrei sind Geldspielgewinne, die im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden. Solche Gewinne aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind vollumfänglich steuerbar. Damit sollen im Wesentlichen die „professionellen“ Pokerspielerinnen und -spieler erfasst werden, die mit dieser Tätigkeit ein regelmässiges Einkommen erzielen. Der kantonale Gesetzgeber muss diese Bestimmungen übernehmen, verfügt aber über Entscheidungsspielraum bei der Bestimmung der Freibeträge und Freigrenzen. Wir schlagen vor, dieselben Beträge zu übernehmen, wie sie im DBG enthalten sind. Es ist kein Grund ersichtlich,

weshalb im StG andere Beträge verwendet werden sollten. Wir schlagen deshalb vor, zwecks Vereinfachung der Veranlagungspraxis die Beträge aus dem Bundessteuerrecht zu übernehmen.

Art. 72x Abs. 1 StHG sieht vor, dass die Kantone ihre Steuergesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der StHG-Bestimmungen anpassen. Der Bundesrat hat die neuen Bestimmungen mit Beschluss vom 7. November 2018 per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt¹. Diese sehr kurze Zeitspanne hat nicht gereicht, um das kantonale Steuergesetz auf den 1. Januar 2019 anzupassen, weshalb seit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im StHG diese auch für das kantonale Einkommenssteuerrecht direkt anwendbar sind (Art. 72x Abs. 2 StHG). Mit dieser Vorlage holen wir die Anpassung des StG nach.

3.3 Anpassungen an das Energiegesetz

3.3.1 Rückbaukosten

Die vorliegende Anpassung des StG steht im Zusammenhang mit den steuerlichen Massnahmen des EnG. Gemäss geltendem Art. 9 Abs. 3 StHG können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Die Gesetzesvorlage „Energiestrategie 2050“ des Bundes erweitert Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG neu um den Abzug von Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau und stellt diese steuerlich den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleich. Diese Erweiterung ist kantonal nur dann umzusetzen, wenn das kantonale Steuergesetz Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsieht. Dem kantonalen Gesetzgeber verbleibt insoweit kein Regelungsspielraum, ansonsten er die Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege ersatzlos aufheben müsste. Im Kanton Solothurn sind die Aufwendungen für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder dem Denkmalschutz dienen, gemäss § 39 Abs. 3 StG abzugsfähig. Der Kanton Solothurn muss somit die Bundesvorgabe im StG umsetzen.

Neu sind Rückbaukosten, die im Hinblick auf einen Ersatzneubau anfallen, den als Unterhaltskosten qualifizierten Aufwendungen gleichzustellen. Diese steuerliche Massnahme begünstigt den Ersatz von aus energietechnischer Sicht ungenügenden Gebäudehüllen durch zeitgemässe Bauten. Zu den abziehbaren Rückbaukosten gehören die Kosten für die Bauarbeiten des Abbruchs und der Demontage von veralteten Installationen. Ebenfalls abziehbare Rückbaukosten stellen die Kosten des Abtransports und der Entsorgung des aus der Demontage und dem Abbruch stammenden Bauabfalls dar. Unter Ersatzneubau wird ein Neubau verstanden, der auf dem gleichen Grundstück errichtet wird und der eine gleichartige Funktionalität wie das vorbestehende Gebäude aufweist.

3.3.2 Übertrag des Abzugs auf zwei Steuerperioden

Eine weitere Änderung aus der Revision des EnG sieht den Übertrag des nicht voll ausgeschöpften Abzugs vor. Wenn die Kosten von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen und die Rückbaukosten in derjenigen Steuerperiode, in der sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können, kann der Restbetrag des Abzugs auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Ein Vortrag auf die nächsten beiden Steuerperioden ist möglich, wenn das Reineinkommen der laufenden Steuerperiode negativ ausfällt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Sozialabzüge, d.h. nicht ausgeschöpfte Sozialabzüge können nicht übertragen werden. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz oder bei einem Verkauf des Wohneigentums können steuerlich noch nicht berücksichtigte Abzugsbeträge innerhalb der Verrechnungsperiode verrechnet werden.

Diese neue Bestimmung wurde im neuen Art. 9 Abs. 3^{bis} StHG eingefügt. Auch hier gilt, dass diese neue Bestimmung im kantonalen Steuerrecht zu übernehmen ist, wenn dieses die Abzüge

¹ AS 2018 5103

für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalschutz vorsieht. Der Kanton Solothurn muss folglich auch diese Bestimmung im StG umsetzen (Art. 72u Abs. 1 StHG).

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 31 Bst. e: Diese bereits bestehende Bestimmung hält fest, dass auch Gewinne aus „Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen“ grundsätzlich steuerbar sind und verweist auf die Ausnahme in § 32 Bst. m. Mit den Anpassungen an das Geldspielgesetz muss auch diese Bestimmung geändert werden. Neu wird präzisiert, dass Einkünfte aus Lotterien, Geld- und Geschicklichkeitsspielen sowie ähnlichen Veranstaltungen steuerbar sind, sofern sie nicht steuerfrei sind gemäss § 32 Abs. 1 Bst. m - p.

§ 32 Bst. m: In dieser revidierten Bestimmung wird neu auf das neue Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS) verwiesen. Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem BGS zugelassen sind, sind grundsätzlich steuerfrei. Die Bestimmung hält jedoch auch fest, dass solche Gewinne steuerbar sind, wenn sie einer selbstständigen Erwerbstätigkeit entstammen.

§ 32 Bst. n: Neu sind die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, steuerfrei. Es handelt sich hierbei um einen Steuerfreibetrag, d.h. bei einem Gewinn von 1 Million und 1 Franken ist die Million steuerfrei und der eine Franken über der Million steuerbar. Unter Grossspielen fallen gemäss Art. 3 Bst. e BGS Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden (Lotto, Sport-Toto usw.).

§ 32 Bst. o: Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, sind generell steuerfrei. Es handelt sich bei Kleinspielen gemäss Art. 3 Bst. f BGS um Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien wie Tombolas, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere).

§ 32 Bst. p: Die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sind steuerfrei, sofern sie den Grenzbetrag von 1'000 Franken nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um eine Steuerfreigrenze, d.h. wenn der Gewinn 1'100 Franken beträgt, ist der gesamte Gewinn von 1'100 Franken steuerbar.

§ 39 Abs. 3: In dieser Bestimmung werden die steuerlich abziehbaren Unterhaltskosten bei Liegenschaften im Privatvermögen geregelt. Den Unterhaltskosten gleichgestellt werden die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten. Dieser Absatz über die Unterhaltskosten war bereits unübersichtlich. Mit den neu hinzukommenden beiden steuerlichen Massnahmen aus dem revidierten EnG des Bundes würde er noch unübersichtlicher. Aus diesem Grund schlagen wir vor, den Absatz 3 neu zu gliedern. In einer Aufzählung wird festgehalten, welche Abzüge bei Liegenschaften im Privatvermögen vorgenommen werden können: Die Unterhaltskosten (Bst. a), die Versicherungsprämien (Bst. b), die Kosten der Verwaltung durch Dritte (Bst. c), die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bst. d) sowie die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten (Bst. e).

§ 39 Abs. 3 Bst. f: Aufgrund des revidierten EnG sind neu die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau den Unterhaltskosten gemäss Abs. 3 Bst. a gleichgestellt, d.h. sie sind ebenso steuerlich abziehbar. Diese Bestimmung erhält der Aufzählung folgend nun den Buchstaben f zugeteilt. Unter Rückbaukosten sind die Kosten des Abbruchs einer Gebäudehülle und der Demontage von Installationen zu verstehen. Auch unter Rückbaukosten fallen die Kosten des Abtransports und der Entsorgung des aus dem Abbruch und der Demontage entstandenen

Bauabfalls. Rückbaukosten sind überdies nur dann abziehbar, wenn sie als Vorbereitung für die Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle angefallen sind. Ein Ersatzneubau ist ein Neubau, der eine gleichartige Funktionalität wie das vorbestehende Gebäude aufweist. Der Vollständigkeit halber sei hier darauf hingewiesen, dass die Kosten des Neubaus als wertvermehrnde Kosten nach wie vor nicht abziehbar sind (§ 41 Abs. 4 Bst. e StG).

§ 39 Abs. 3^{bis}: Diese neue Bestimmung setzt die zweite steuerliche Massnahme aus dem revidierten EnG um: Neu sind die Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz gemäss Abs. 3 Bst. d sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau gemäss neuem Art. 3 Bst. f auf die zwei nächsten Steuerperioden übertragbar, wenn sie in derjenigen Steuerperiode, in der sie angefallen sind, nicht vollständig berücksichtigt werden können. Übertragbar sind diese Kosten, wenn das Reineinkommen negativ ist. Sozialabzüge werden nicht berücksichtigt und können nicht auf eine nachfolgende Steuerperiode übertragen werden. Auf diese Weise lassen sich diese Kosten auf maximal drei Steuerperioden verteilen, wenn das Reineinkommen der vorangehenden Steuerperiode jeweils negativ ist und die Kosten deshalb nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

§ 41 Abs. 1 Bst. o: Wenn die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen nicht steuerfrei sind, müssen die mit diesen Gewinnen zusammenhängenden Gewinnungskosten abziehbar sein. Diese Bestimmung hat bereits bisher den Abzug der Einsatzkosten für Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen bis maximal 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, vorgesehen. Die Änderung dieser Bestimmung erweitert ihren Anwendungsbereich: Neu wird entsprechend den Anpassungen an das neue Geldspielgesetz in § 32 Abs. 1 Bst. m - p präzisiert, dass von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme sämtlicher Geldspielen, die nicht nach § 32 Abs. 1 Bst. m - p steuerfrei sind, maximal 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abziehbar sind. Dieser Pauschalabzug bis maximal 5'000 Franken kann jeweils pro Gewinn in Anspruch genommen werden, d.h. pro (steuerbarem) Gewinn können pauschal 5 Prozent bis maximal 5'000 Franken abgezogen werden. In den Anwendungsbereich dieser Norm fallen Gewinne aus Grossspielen über 1 Million Franken, Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, sofern die Steuerfreigrenze von 1'000 Franken überschritten wird, und Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS *nicht* zugelassen sind und deshalb steuerbar sind. Die Kantone können über die Höhe dieses Abzugs frei entscheiden. Es gibt jedoch keinen Grund, im kantonalen Recht vom Abzugsbetrag des Bundesrechts abzuweichen. Für die Veranlagungspraxis wären unterschiedlich hohe Abzüge unnötig kompliziert zu handhaben.

§ 41 Abs. 1 Bst. o^{bis}: Diese neue Bestimmung sieht in Umsetzung des BGS vor, dass bei Online-Teilnahmen an Spielbankenspielen nach § 32 Abs. 1 Bst. n Einsatzkosten von maximal 25'000 Franken abgezogen werden können. Hier handelt es sich nicht um eine Pauschale. Abziehbar sind die auf dem Spielerkonto tatsächlich abgebuchten Einsätze bis zum genannten Maximalbetrag. Die Einsatzkosten sind von den steuerbaren Gewinnen aus Online-Spielbankenspielen abziehbar, nicht aber von anderen Einkünften. Auch bei diesem Abzug ist kein Grund ersichtlich, weshalb vom Betrag im Bundessteuerrecht in der kantonalen Gesetzgebung abgewichen werden sollte.

§ 140: Neu wird im Steuergesetz zwischen einer Steuererklärung in der herkömmlichen Papierform und in elektronischer Form unterschieden (siehe § 140^{bis} E-StG). **Abs. 2** regelt im Detail, was die steuerpflichtige Person zu tun hat, wenn sie die Steuerdeklaration vornimmt. Demnach muss die steuerpflichtige Person das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, unterzeichnen und zusammen mit den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen. Im revidierten **Abs. 2** werden die Wörter „das Formular“ und „unterzeichnen“ gestrichen. Diese Formulierungen beziehen sich auf eine Steuererklärung auf Papier, die aus mehreren Formularen zusammengesetzt ist. Das Hauptformular ist letztlich zu unterzeichnen. Die elektronische Steuererklärung ist nicht mehr zwingend formularbasiert aufgebaut, weshalb der Hinweis auf die Formulare bei der elektronischen Variante kei-

nen Sinn ergibt. Auch wird die elektronische Steuererklärung nicht „unterzeichnet“. Die Authentisierung wird elektronisch ohne Unterschrift sichergestellt (siehe Ziffer 3.1.2). Mit dem Wegfall der Formulierungen „das Formular“ und „unterzeichnen“ bleibt der zweite Absatz von § 140 in seiner eigentlichen Bestimmung, dass die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und mit den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss einzureichen ist, erhalten. Auch **Abs. 1** wird in diesem Sinne angepasst: Neu wird nicht mehr „das Formular“ zugestellt, sondern eine „Mitteilung“. Inhaltlich bleibt auch diese Bestimmung unverändert; sie stellt die rechtliche Grundlage für die Steuerdeklarationspflicht dar.

§ 140^{bis}: Diese neue Bestimmung stellt klar, dass die Steuererklärung sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form existiert und stellt damit die gesetzliche Grundlage für die elektronische Steuererklärung dar. **Abs. 1** hält fest, dass die Steuererklärung in Papierform oder in elektronischer Form eingereicht werden kann. Die steuerpflichtige Person hat also die freie Wahl zwischen diesen beiden Varianten. **Abs. 2** verlangt sodann, dass die Steuererklärung in Papierform wie bisher unterzeichnet werden muss. In **Abs. 3** erhält der Regierungsrat schliesslich die Kompetenz, die Einzelheiten für das Einreichen der elektronischen Steuererklärung auf Verordnungsstufe zu regeln.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle Konsequenzen

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen; weder wird das Steuerverfahren erheblich vereinfacht noch entsteht zusätzlicher administrativer Aufwand, der personelle Massnahmen erfordern würde.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen an neues Bundesrecht lassen sich nicht abschätzen, weil sie mangels verfügbarer Daten nicht ermittelt werden können.

Die Investitionskosten für die Einführung der elektronischen Steuererklärung betragen 423'750 Franken. Davon sind 315'000 Franken ausgabenwirksam. Die gesamten jährlichen Betriebskosten für die ersten vier Jahre betragen 128'268 Franken. Davon sind 117'393 Franken ausgabenwirksam.

5.3 Vollzugsmassnahmen

Das Einreichen der elektronischen Steuererklärung und der damit zusammenhängende Prozess - insbesondere derjenige der Authentifizierung - bedürfen der Konkretisierung. Diese erfolgt auf Verordnungsstufe. Es ist geplant, in einer neuen Steuerverordnung die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Die neuen steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich müssen auf Verordnungsstufe konkretisiert werden. Der Bundesrat hat entsprechende Ausführungsbestimmungen in der totalrevidierten Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (Liegenschaftskostenverordnung) am 9. März 2018 beschlossen. Die totalrevidierte Liegenschaftskostenverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft¹.

Auf kantonaler Ebene ist geplant, die Steuerverordnung Nr. 16 über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen (BGS 614.159.16) entsprechend anzupassen.

¹ BBI 2017 5559

5.4 Folgen für die Gemeinden

Die Investitionen für die elektronische Steuererklärung werden vom Kanton getragen. Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen an das Bundesrecht können wir für die Gemeinden nicht zuverlässig abschätzen.

5.5 Wirtschaftlichkeit

Bei den Änderungen aufgrund von zwingenden Anpassungen an neues Bundesrecht stellt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit auf kantonaler Ebene nicht mehr; sie war vom Bundesgesetzgeber zu beantworten. Soweit der Kanton über gesetzgeberischen Handlungsspielraum verfügt, werden - um Doppelspurigkeiten zu vermeiden - für das kantonale Recht die gleichen Lösungen wie für die direkte Bundessteuer vorgeschlagen.

Mit der Einführung des medienbruchfreien und webbasierten Einreichens der elektronischen Steuererklärung kann den im Kanton Solothurn steuerpflichtigen Personen ein zeitgemässes Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem der Prozess der Steuerdeklaration für jeden einzelnen vereinfacht wird. Die dafür benötigten finanziellen Mittel sind im Verhältnis zur Wirkung für einen Grossteil der Bevölkerung effizient eingesetzt.

5.6 Nachhaltigkeit

Der Kantonsrat hat mit dem am 3. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag „Nachhaltigkeits-Check bei politischen Vorlagen“ (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, nachhaltigkeitsrelevante Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft zu beurteilen. Der Auftrag wurde mit dem Merkblatt „Nachhaltigkeits-Checks bei politischen Vorlagen“ umgesetzt (RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009). Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn ein Geschäft erhebliche ökonomische, ökologische oder soziale Auswirkungen auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton oder erhebliche Auswirkungen auf spätere Geschäfte haben könnte (Ziffer 4 und Anhang 1 des Merkblatts).

Die Gesetzesvorlage hat keine erheblichen Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft. Betreffend elektronische Steuererklärung hat ihre Umsetzung zur Folge, dass inskünftig weniger Papier verbraucht wird und tiefere Verpackungs- und Versandkosten entstehen.

6. Rechtliches

6.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage ist verfassungskonform; sie stützt sich auf die Art. 131 - 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und entspricht auch den massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 127 und 129 BV). Ebenso erfüllt sie die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes bzw. setzt diese um.

6.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Revision des Steuergesetzes ist der Kantonsrat (Art. 71 KV). Wenn er die Vorlage mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder verabschiedet, unterliegt sie dem obligatorischen, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 ff. KV).

6.3 Inkrafttreten

Die elektronische Steuererklärung soll für die Steuererklärung 2019 zur Verfügung stehen; dafür muss die webbasierte Steuerdeklarationslösung Anfang des nächsten Jahres eingeführt sein. Die gesetzliche Grundlage dafür soll deshalb am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die Anpassungen an neues Bundesrecht, die sich aus dem Geldspielgesetz ergeben, wurden vom Bundesrat mit Beschluss vom 7. November 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 72x Abs. 1 StHG müssen die Kantone ihre Steuergesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der StHG-Bestimmung anpassen. Diese sehr kurze Zeitspanne hat nicht gereicht, um das kantonale Steuergesetz auf den 1. Januar 2019 anzupassen. Die Anpassung ist nachzuholen und auf den 1. Januar 2020 umzusetzen.

Die Anpassungen des StHG aufgrund des revidierten EnG sind gemäss Art. 72u Abs. 1 StHG von den Kantonen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten zu übernehmen. Die Bestimmungen in Art. 9 Abs. 3 Bst. a und Abs. 3^{bis} StHG sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten¹. Die Anpassungen in der kantonalen Steuergesetzgebung müssen demnach am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

7. Antrag

Wir bitten Sie, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland FÜRST
Landammann

Andreas ENG
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (eng, rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

¹ AS 2017 6839

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (elektronische Steuererklärung und Anpassungen an neues Bundesrecht)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 131 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
2. Juli 2019 (RRB Nr. 2019/1064)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
vom 1. Dezember 1985¹⁾ (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1

¹ Steuerbar sind auch

- e) (*geändert*) die einzelnen Gewinne aus Lotterien, Geld- und Geschicklichkeitsspielen sowie ähnlichen Veranstaltungen, sofern sie nicht gemäss § 32 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind;

§ 32 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind

- m) (*geändert*) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017²⁾ zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- n) (*neu*) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- o) (*neu*) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- p) (*neu*) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird.

¹⁾ BGS [614.11.](#)

²⁾ SR [935.51.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 39 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

³ Bei Liegenschaften können abgezogen werden

- a) (neu) die Unterhaltskosten, einschliesslich die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften;
- b) (neu) die Versicherungsprämien;
- c) (neu) die Kosten der Verwaltung durch Dritte;
- d) (neu) die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten gemäss Regelung durch das Eidgenössische Finanzdepartement;
- e) (neu) die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat;
- f) (neu) die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.

^{3bis} Die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen gemäss Absatz 3 Buchstabe d sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau gemäss Absatz 3 Buchstabe f sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

§ 41 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- o) (geändert) von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach § 32 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind, werden 5%, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen;
- o^{bis}) (neu) von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 32 Absatz 1 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen;

§ 140 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Steuerpflichtigen werden alljährlich durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung einer Mitteilung aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Die Nichtzustellung der Mitteilung entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Steuerpflicht.

² Der Steuerpflichtige muss die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.

§ 140^{bis} (neu)

a^{bis}) Steuererklärung in elektronischer Form oder in Papierform

¹ Die Steuererklärung kann in Papierform oder in elektronischer Form eingereicht werden.

² Der Steuerpflichtige muss die in Papierform eingereichte Steuererklärung unterzeichnen.

³ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Einzelheiten für das elektronische Einreichen der Steuererklärung fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrats

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (elektronische Steuererklärung und Anpassungen an neues Bundesrecht)

	<p>Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (elektronische Steuererklärung und Anpassungen an neues Bundesrecht)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 131 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates (vom... (RRB Nr. 2019/ ...))</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 31 8. Übrige Einkünfte</p> <p>¹ Steuerbar sind auch</p> <p>a) alle sonstigen Einkünfte, die an die Stelle der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit treten, mit Einschluss der Leistungen aus der Erwerbsersatzordnung;</p> <p>b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;</p> <p>c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;</p> <p>d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechts;</p> <p>e) die einzelnen Gewinne von über 1'000 Franken aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss § 32 Buchstabe m.</p>	<p>e) die einzelnen Gewinne aus Lotterien, Geld- und Geschicklichkeitsspielen sowie ähnlichen Veranstaltungen, sofern sie nicht gemäss § 32 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind;</p>

<p>f) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung oder Trennung seiner Ehe unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.</p>	
<p>§ 32 II. Steuerfreie Einkünfte</p> <p>¹ Steuerfrei sind</p> <p>a) Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p> <p>b) Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; § 26 Absatz 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten;</p> <p>c) Kapitaleistungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, soweit sie der Empfänger in der Regel innert Jahresfrist zum Einkauf in eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;</p> <p>d) Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, insbesondere Stipendien zu Studien- oder Ausbildungszwecken;</p> <p>e) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen und Ersatzleistungen hierfür, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss § 31 Buchstabe f;</p> <p>f) der Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehreute bis zu 10'000 Franken jährlich für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und Elementarschadenbewältigung; steuerbar sind jedoch Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>g) Genugtuungsleistungen;</p>	

<p>h) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;</p> <p>i) Einkünfte, die aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung anfallen;</p> <p>k) Zahlungen für die Deckung von Heilungskosten;</p> <p>l) Zahlungen für Sachschäden im beweglichen Privatvermögen;</p> <p>m) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken[SR 935.52.] erzielten Gewinne sowie die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen.</p>	<p>m) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017[SR 935.51.] zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;</p> <p>n) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>o) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>p) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird.</p>
<p>§ 39 3. Bei Privatvermögen</p> <p>¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die notwendigen Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.</p> <p>² ...</p>	

<p>³ Bei Liegenschaften können die Unterhaltskosten, eingeschlossen die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung abgezogen werden, ferner die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten gemäss Regelung durch das Eidgenössische Finanzdepartement. Überdies sind abziehbar die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.</p>	<p>³ Bei Liegenschaften können abgezogen werden</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Unterhaltskosten, einschliesslich die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften;b) die Versicherungsprämien;c) die Kosten der Verwaltung durch Dritte;d) die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten gemäss Regelung durch das Eidgenössische Finanzdepartement;e) die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat;f) die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. <p>^{3bis} Die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen gemäss Absatz 3 Buchstabe d sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau gemäss Absatz 3 Buchstabe f sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p>
<p>⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Ausgenommen sind Grundstücke, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁵ ...</p>	

§ 41

5. Allgemeine Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 26 bis 27 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken; davon ausgenommen sind die Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- b) die dauernden Lasten sowie 40% der bezahlten Leibrenten;
- c) 1000 Franken vom niedrigeren Erwerbseinkommen bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander ein Erwerbseinkommen erzielen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;
- d) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 6'000 Franken je Kind;
- e) ...
- f) die laufenden Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder den unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 getrennten Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an den andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- g) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, obligatorische Unfallversicherung und Erwerbssersatzordnung;

<p>h) die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Massgabe des Bundesrechts; der Regierungsrat erlässt, soweit erforderlich, ergänzende Bestimmungen, insbesondere über den Einkauf von Beitragsjahren;</p> <p>i) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne und im Umfang von Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982[SR 831.40.];</p> <p>k) die nachgewiesenen Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% des Reineinkommens übersteigen;</p> <p>l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20 % der um die Aufwendungen (§§ 33-41) verminderten Einkünfte,</p> <p>1. an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i), sowie</p> <p>2. an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c);</p> <p>m) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.</p> <p>n) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976[SR 161.1.] eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben;</p>	
---	--

<p>o) von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 31 Buchstabe e) werden 5%, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen;</p> <p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. <p>² Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,</p> <p>a) bis zu 5'000 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</p> <p>b) bis zu 2'500 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;</p> <p>c) zusätzlich bis zu 650 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.</p> <p>Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.</p> <p>³ Für Steuerpflichtige, die keine Einlagen, Prämien oder Beiträge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h oder i leisten, erhöhen sich die Abzüge nach Absatz 2 um die Hälfte.</p> <p>⁴ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere</p>	<p>o) von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach § 32 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind, werden 5%, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen;</p> <p>o^{bis}) von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 32 Absatz 1 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen;</p>
---	---

<p>a) die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, unter Einschluss der Wohnungsmiete;</p> <p>b) der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand;</p> <p>c) die Ausgaben für Bussen in Disziplinar-, Steuer- und Strafverfahren sowie die Kosten solcher Verfahren;</p> <p>d) die Aufwendungen für Schuldentilgung;</p> <p>e) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;</p> <p>f) Einkommens-, Grundstücksgewinn- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und gleichartige ausländische Steuern;</p> <p>g) Kapitalverluste auf Privatvermögen.</p>	
<p>§ 140 I. Verfahrenspflichten 1. Mitwirkung des Steuerpflichtigen a) Steuererklärung</p> <p>¹ Die Steuerpflichtigen werden alljährlich durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Die Nichtzustellung eines Formulars entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Steuerpflicht.</p> <p>² Der Steuerpflichtige muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.</p> <p>³ Der Steuerpflichtige, der die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>¹ Die Steuerpflichtigen werden alljährlich durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung einer Mitteilung aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Die Nichtzustellung der Mitteilung entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Steuerpflicht.</p> <p>² Der Steuerpflichtige muss die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.</p>
	<p>§ 140^{bis} a^{bis}) Steuererklärung in elektronischer Form oder in Papierform</p>

	<p>¹ Die Steuererklärung kann in Papierform oder in elektronischer Form eingereicht werden.</p> <p>² Der Steuerpflichtige muss die in Papierform eingereichte Steuererklärung unterzeichnen.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt in Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten für das elektronische Einreichen der Steuererklärung fest.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
	Solothurn Im Namen des Kantonsrats Verena Meyer-Burkhard Präsidentin Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem (...) Referendum.